

7. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird
8. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird
9. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz, das Tiroler Grundversorgungsgesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden
10. Verordnung vom 19. Jänner 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strass im Zillertal festgelegt wird
11. Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2010, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

7. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 33 hat die lit. c zu lauten:

„c) Grundstücke, die

1. im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienen oder

2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);“

2. Im § 33 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Der Substanzwert eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes ist jener Wert, der nach Abzug der Belastung durch die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte verbleibt. Der Substanzwert steht der Gemeinde zu. Die Substanz eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes wird insbesondere auch dann ge-

nutzt, wenn dieses veräußert, wenn dieses als Schottergrube, Steinbruch und dergleichen verwendet, wenn es verpachtet oder wenn darauf eine Dienstbarkeit oder ein Baurecht begründet wird. Die Agrarbehörde hat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Agrargemeinschaft nach Abs. 2 lit. c Z. 2 festzustellen, ob eine bestimmte Tätigkeit die Nutzung der Substanz oder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes betrifft oder in welchem Verhältnis die beiden Nutzungsarten von dieser Tätigkeit betroffen sind.“

3. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 33 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

4. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), bildet einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, sowie bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c einschließlich der substanzberechtigten Gemeinde, eine Agrargemeinschaft.“

5. Im § 35 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c ist dem Ausschuss und der Vollversammlung jedenfalls

ein von der Gemeinde entsandter Vertreter beizuziehen. In Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (§ 33 Abs. 5) betreffen, kann ein Organbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde rechtswirksam gefasst werden. Die Gemeinde kann in derartigen Angelegenheiten den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge erteilen und, falls diese nicht befolgt werden, die Agrarbehörde anrufen; diesfalls ist § 37 Abs. 1 lit. b mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Agrarbehörde die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes im Interesse der Gemeinde zu beurteilen hat.“

6. Die bisherigen Abs. 7, 8 und 9 des § 35 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“, „(9)“ und „(10)“.

7. Im neuen Abs. 8 des § 35 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Jedenfalls hat der Obmann bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c diese Organe auf Verlangen der substanzberechtigten Gemeinde binnen einem Monat einzuberufen.“

8. Im Abs. 1 des § 36 hat die lit. a zu lauten:

„a) Name, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft, bei Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 auf Gemeindegut bestehen, einschließlich der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“;“

9. Im § 36 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 auf Gemeindegut bestehen, haben zwei voneinander getrennte Rechnungskreise für die Einnahmen und Ausgaben aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaft (Rechnungskreis I) und die Einnahmen und Ausgaben aus dem Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke (Rechnungskreis II) zu führen. In die die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege ist den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren. Die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge stehen der substanzberechtigten Gemeinde zu und können von dieser jederzeit entnommen werden.“

10. Der bisherige Abs. 2 des § 36 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

11. Der Abs. 6 des § 37 hat zu lauten:

„(6) Beschlüsse, die gegen dieses Gesetz oder gegen den Regulierungsplan einschließlich eines Wirtschaftsplanes oder einer Satzung verstoßen und dabei wesentliche Interessen der Agrargemeinschaft, ihrer Mitglie-

der oder bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c der Gemeinde verletzen, sind von der Agrarbehörde aufzuheben. Drei Jahre nach der Beschlussfassung ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig.“

12. Im Abs. 7 des § 37 hat der erste Satz zu lauten:

„Über Streitigkeiten zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sowie über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c in Angelegenheiten, die den Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke betreffen, hat auf Antrag die Agrarbehörde unter Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden.“

13. Die bisherigen Abs. 8 und 9 des § 37 werden durch folgenden neuen Abs. 8 ersetzt:

„(8) In Verfahren nach den Abs. 3 und 4 ist nur die Agrargemeinschaft Partei. In Verfahren nach den Abs. 6 und 7 sind jedenfalls die Agrargemeinschaft und die den Antrag stellenden Mitglieder Parteien; bei Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und einer Agrargemeinschaft nach § 33 Abs. 2 lit. c ist auch die Gemeinde Partei.“

14. Im Abs. 2 des § 38 hat der zweite Satz zu lauten:

„Im Eigentumsblatt solcher Liegenschaften ist ersichtlich zu machen, welche Anteilsrechte an das Eigentum von Stammsitzliegenschaften gebunden sind, die Größe dieser Anteilsrechte, die Bezeichnung der Stammsitzliegenschaften, denen sie zustehen, wie viele Anteilsrechte nicht an das Eigentum von Liegenschaften gebunden sind (walzende Anteile) sowie bei Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 auf Gemeindegut bestehen, die Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“.“

15. Im Abs. 1 des § 40 hat der zweite Satz zu lauten:

„Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, wenn agrargemeinschaftliche oder andere im Eigentum einer Agrargemeinschaft stehende Grundstücke (Grundstücksteile) mit einer Fläche von höchstens 2.000 m² veräußert werden und es sich dabei nicht um Gemeindegut im Sinn des § 32 Abs. 2 lit. c Z. 2 und nicht um Teilwälder handelt.“

16. Der Abs. 2 des § 40 hat zu lauten:

„(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
a) ein Beschluss des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft vorliegt,

b) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt,

c) bei einer Veräußerung oder dauernden Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 die substanzberechtigte Gemeinde zustimmt und

d) bei einer Veräußerung von Grundstücken im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. d der Teilwaldberechtigte zustimmt.“

17. Im § 40 wird folgende Bestimmung als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bei Agrargemeinschaften, die im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 auf Gemeindegut bestehen, sind jene Grundstücke des Regulierungsgebietes, die für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, benötigt werden, der Gemeinde gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen von der Agrargemeinschaft in das bürgerliche Eigentum zu übertragen. Die Gemeinde hat der Agrargemeinschaft die geplante Inanspruchnahme nachweislich anzuzeigen. Das zuständige Organ der Agrargemeinschaft hat binnen einem Monat nach dieser Anzeige den für die Übertragung des bürgerlichen Eigentums erforderlichen Beschluss zu fassen. Fasst das zuständige Organ der Agrargemeinschaft diesen Beschluss nicht fristgerecht, so hat die Agrarbehörde, wenn es sich um Vorhaben oder Anlagen im Sinn des ersten Satzes handelt, der Gemeinde auf Antrag die beanspruchten Grundstücke durch Bescheid gegen Entschädigung der darauf lastenden land- und forstwirtschaftlichen

schaftlichen Nutzungsrechte in das bürgerliche Eigentum zu übertragen.“

18. Die bisherigen Abs. 3 bis 6 des § 40 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(7)“.

19. Im neuen Abs. 6 des § 40 wird im dritten Satz das Zitat „§ 12 der Tiroler Waldordnung, LGBL Nr. 29/1979“ durch das Zitat „§ 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL Nr. 55“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 53 hat der vierte Satz zu lauten: „Diese Bestimmung gilt nicht für Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c und Teilwälder.“

21. Im Abs. 1 des § 69 hat die lit. b zu lauten: „b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder“

22. Im Abs. 1 des § 69 wird der vierte Satz aufgehoben.

23. Im Abs. 6 des § 74 wird folgende Bestimmung als neue lit. d eingefügt:

„d) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c die substanzberechtigte Gemeinde;“

24. Die bisherige lit. d des § 74 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „e“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Wenn Bestimmungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungen im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

8. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 9/2008, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des 1. Abschnitts hat zu lauten:

„**Jagdrecht, Jagdkataster**“

2. Die Überschrift des § 1 hat zu lauten:

„**Begriffsbestimmungen**“

3. Der Abs. 7 des § 1 hat zu lauten:

„(7) Natura 2000-Gebiete sind jene Gebiete, die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Habitat-Richtlinie aufgenommen worden sind, und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt oder als solche anerkannten Gebiete (Art. 7 der Habitat-Richtlinie).“

4. Der Abs. 8 des § 1 wird aufgehoben.

5. Im 1. Abschnitt werden folgende Bestimmungen als §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Anwendungsbereich

Die Ausübung des Jagdrechtes (im Folgenden auch „Jagd“ genannt) unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 3

Jagdkataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in elektronischer Form ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel gelegenen Jagdgebiete (Jagdkataster) zu führen.

(2) Der Jagdkataster hat zu enthalten:

a) eine graphische Darstellung aller im Sprengel gelegenen Jagdgebiete,

b) die Bezeichnung und das Flächenausmaß der einzelnen Jagdgebiete,

c) die in den einzelnen Jagdgebieten vorkommenden Wildarten,

d) das Datum und die Geschäftszahl der Bescheide, mit denen Jagdgebiete nach § 4 festgestellt oder Flächen nach § 8 angegliedert wurden.

(3) Im Jagdkataster sind zudem jene Teile von Jagdgebieten, die Gegenstand eines Jagdpachtvertrages nach § 18 Abs. 1 dritter Satz sind, graphisch darzustellen; Abs. 2 gilt für diese Teile von Jagdgebieten sinngemäß.

(4) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der Jagdkataster der Bezirksverwaltungsbehörden einen Jagdkataster für das gesamte Land zu führen.

(5) Jedermann hat das Recht, in die Jagdkataster Einsicht zu nehmen und Ausdrücke anzufertigen.“

6. Im Abs. 6 des § 8 wird im dritten Satz das Zitat „(§ 4 Abs. 1 des Tiroler Jagdabgabegesetzes, LGBL. Nr. 20/1991, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 1 des Tiroler Jagdabgabegesetzes)“ ersetzt.

7. Im Abs. 3 des § 18 wird im zweiten Satz die Wortfolge „gesetzwidrige Bestimmungen“ durch die Wortfolge „diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen“ ersetzt.

8. Der Abs. 4 des § 23 wird aufgehoben.

9. Im Abs. 3 des § 27a werden folgende Sätze angefügt:

„Ansuchen auf Ausstellung von Jagdgastkarten können in elektronischer Form eingebracht werden. In diesem Fall hat der Tiroler Jägerverband die Jagdgastkarten in elektronischer Form auszustellen.“

10. Im § 27b wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Hat der Tiroler Jägerverband Jagdgastkarten in elektronischer Form ausgestellt (§ 27a Abs. 3 dritter Satz), so hat der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter dem Tiroler Jägerverband die Angaben nach Abs. 1 zweiter Satz in elektronischer Form zu übermitteln. In diesem Fall gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 erster Satz und 2 nicht.“

11. Im Abs. 3 des § 33 wird die lit. c durch folgende lit. c und d ersetzt:

„c) eine Berufsjägerlehre abgeschlossen haben,

d) eine Ausbildung abgeschlossen haben, die die zur Ausübung des Dienstes als Gemeindeforstwart nach § 3 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 erforderlichen Kenntnisse vermittelt, und“

12. Im Abs. 3 des § 33 erhält die bisherige lit. d die Buchstabenbezeichnung „e“.

13. Im Abs. 2 des § 37 wird folgender Satz angefügt: „Der Wildstand ist vom Hegemeister zu erheben.“

14. Im Abs. 5 des § 37 wird nach dem Wort „Jahres“ die Wortfolge „in elektronischer Form zu übermitteln oder“ eingefügt.

15. Die Abs. 11 bis 13 des § 37 haben zu lauten:

„(11) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 8, 9 oder 10 sind der Bezirksjagdbeirat und der Hegemeister zu hören.“

(12) Ein Bescheid nach Abs. 8 oder 10 ist auch dem Obmann der Bezirkslandwirtschaftskammer zuzustellen; dieser kann gegen einen solchen Bescheid Berufung einbringen.

(13) Der Abschussplan, die Abschussliste, die Zählblätter und die Abschussmeldungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde in elektronischer Form zu übermitteln oder in Formblätter einzutragen und der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Vorschriften über die Formblätter für den Abschussplan, die Abschussliste, die Zählblätter und die Abschussmeldungen zu erlassen.“

16. Im Abs. 3 des § 38 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „fachlich befähigten Person vorzulegen ist“ der Klammerausdruck „(Grünvorlage)“ eingefügt.

17. Im Abs. 2 des § 38a wird folgender Satz angefügt: „Der Bestand ist vom Hegemeister zu erheben.“

18. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

Kümmerndes Wild, Fallwild

(1) Kümmerndes und krankes Wild darf sowohl in der Schonzeit als auch über den genehmigten Abschussplan hinaus erlegt werden. Der Abschuss ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und in die Abschussliste einzutragen. Das Wildstück ist einem von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Sachverständigen vorzulegen.

(2) Fallwild ist in die Abschussliste einzutragen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Als Fallwild gilt alles gefundene Wild, das nicht bei der rechtmäßigen Jagdausübung (einschließlich der Nachsuche) zur Strecke gelangt, gleichgültig, ob es verwertbar ist oder nicht.

(3) Wild nach den Abs. 1 und 2 ist bei der Erstellung der Wildstandsmeldung des folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen; auf den Abschussplan des laufenden Jagdjahres ist es nur dann anzurechnen, wenn der Abschussplan am Ende des Jagdjahres nicht erfüllt ist.“

19. Im Abs. 1 des § 40 wird in der lit. a das Zitat „des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,“ durch das Zitat „des Waffengesetzes 1996“ ersetzt.

20. Im Abs. 1 des § 40 hat die lit. k zu lauten:

„k) innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliches Einverständnis des Jagdnachbarn Hochstände oder Bodensitze und in einer Entfernung von weniger als 300 Metern von Waldbeständen unter 50 Jahren und landwirtschaftlichen Anbauflächen Rotwildfütterungen zu halten oder zu richten;“

21. Im Abs. 1 des § 40 werden in der lit. l der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. m angefügt:

„m) das Anlocken von Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – durch Futtermittel zum Zweck der Erlegung (Ankerrung); ausgenommen von diesem Verbot sind Salzvorlagen.“

22. Nach § 50 wird folgende Bestimmung als § 50a eingefügt:

„§ 50a

Hegebezirke

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat aneinandergrenzende Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete unter Bedachtnahme auf die natürlichen Grenzen der Lebensräume der in den Jagdgebieten vorkommenden Wildarten und auf allenfalls bestehende Hegegemeinschaften (§ 50) nach Anhören des Bezirksjägermeisters durch Verordnung zu Hegebezirken zusammenzufassen.“

23. Im Abs. 4 des § 57 wird im dritten Satz das Zitat „Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53,“ durch das Zitat „Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991“ ersetzt.

24. § 59 hat zu lauten:

„§ 59

Organe

Organe des Tiroler Jägerverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Landesjägermeister und die Hegemeister.“

25. Nach § 62 wird folgende Bestimmung als § 62a eingefügt:

„§ 62a

Hegemeister

(1) Der Bezirksjägermeister hat für jeden Hegebezirk nach § 50a einen Hegemeister zu bestellen. Die Bestellung erfolgt befristet auf sechs Jahre.

(2) Zum Hegemeister darf nur ein Mitglied des Tiroler Jägerverbandes bestellt werden, das

a) die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der ihm obliegenden Aufgaben und die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzt,

b) gründliche jagdliche Kenntnisse und Erfahrungen aufweist und

c) mit den Revier- und Wildstandsverhältnissen im Hegebezirk vertraut ist.

(3) Der Hegemeister hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu unterstützen durch

a) die Erhebung des Bestandes an Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und Murmeltieren nach

§ 37 Abs. 2 dritter Satz sowie an Hühnervögeln nach § 38a Abs. 2 zweiter Satz,

b) die Abgabe einer Stellungnahme zu den von den Jagdausübungsberechtigten nach § 37 Abs. 5 vorgelegten Abschussplänen für Schalenwild – mit Ausnahme von Schwarzwild – und Murmeltiere,

c) die Abgabe einer Stellungnahme in Verfahren nach § 37 Abs. 8, 9 oder 10,

d) die Abgabe einer Stellungnahme zu den von den Jagdausübungsberechtigten nach § 38a Abs. 4 beantragten Abschüssen von Hühnervögeln,

e) die Bescheinigung von Wildvorlagen nach § 38 Abs. 3,

f) die Bestätigung von Hegeabschüssen nach § 39 Abs. 1.

Die Erhebungsergebnisse, Stellungnahmen, Bescheinigungen und Bestätigungen hat der Hegemeister der Bezirksverwaltungsbehörde in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Der Hegemeister ist berechtigt, die Jagdgebiete im Hegebezirk zum Zweck der Besorgung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit zu begeben.

(5) Die Bestellung des Hegemeisters bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Sie darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist. Die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich ein Umstand bekannt wird oder eintritt, der die Bestätigung ausgeschlossen hätte, oder wenn der Hegemeister seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der bestellte Hegemeister ist nach Bestätigung seiner Bestellung von der Bezirksverwaltungsbehörde in Eid und Pflicht zu nehmen. Über die Bestätigung seiner Bestellung und die Vereidigung ist dem Hegemeister eine Bescheinigung auszustellen, die er bei der Ausübung seines Dienstes mit sich zu führen hat.

(6) Im Fall der Verhinderung des Hegemeisters hat der Bezirksjägermeister eine Person, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, mit dessen Vertretung zu betrauen.“

26. Im Abs. 1 des § 63 hat die lit. e zu lauten:

„e) über den Aufgabenbereich der Hegemeister, soweit es sich dabei nicht um Aufgaben nach § 62a Abs. 3 handelt.“

27. Im Abs. 6 des § 64 wird im vierten Satz das Zitat „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51“ durch das Zitat „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“ ersetzt.

28. Im Abs. 9 des § 67 wird das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51,“ durch das Zitat „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991“ ersetzt.

29. Nach § 67 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„12. Abschnitt

Datenschutz

§ 68

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten verarbeiten und im Rahmen der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT), eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, verwenden, sofern diese Daten für die Überwachung der weidgerechten Ausübung der Jagd, die Feststellung von Jagdgebieten, die Prüfung von Jagdpachtverträgen, die Prüfung eines aufrechten Haftpflichtversicherungsverhältnisses, die Durchführung der Jagd-, Jagdaufseher- und Berufsjägerprüfungen, die Ausstellung und Verweigerung der Ausstellung von Jagdkarten, die Einziehung von Jagdkarten, die Genehmigung und Überwachung von Abschussplänen, die Vorschreibung der Jagdabgabe sowie die Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz jeweils erforderlich sind:

a) vom Eigentümer eines Eigenjagdgebietes bzw. von der Jagdgenossenschaft und ihren Mitgliedern: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Daten über das Jagdgebiet und die Art der Bewirtschaftung, Pachtverträge und deren Verlängerung, Änderung oder Ergänzung, Funktionen in der Jagdgenossenschaft, Daten über Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft, Funktionen in der Jagdgenossenschaft,

b) vom Jagdausübungsberechtigten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet und die Art der Bewirtschaftung, Bestellung eines Jagdleiters einschließlich dessen Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis und Ausgabe von Jagdgastkarten, Jagderlaubnisdaten, Daten über ausgegebene Jagdgastkarten, Bestellung eines Jagdaufsehers bzw. Berufsjägers, Daten über Ausnahmegewilligungen nach § 40 Abs. 2, Wildstands- und Bestandsmeldungen, Abschusspläne und Abschussmeldungen, Trophäenbewertungen, Daten über die Jagdabgabe,

c) vom Jagdpächter: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagd-

kartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet, Dauer des Pachtverhältnisses,

d) vom Jagdleiter: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet und die Art der Bewirtschaftung, Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis und Ausgabe von Jagdgastkarten, Jagderlaubnisdaten, Daten über ausgegebene Jagdgastkarten, Dauer der Bestellung, die aufgrund der Übertragung der Ausübung des Jagdrechtes erforderlichen Daten nach lit. b,

e) vom Jagdaufseher bzw. Berufsjäger: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsbürgerschaft, Jagdgebietszuordnung, Daten über Eignung und Verlässlichkeit, Daten über die abgelegte Prüfung einschließlich Zulassungsvoraussetzungen, Bestätigung der Bestellung, Bescheinigung über die Bestellung und Vereidigung, Jagdschutzabzeichen,

f) vom Hegemeister: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Jagdgebietszuordnung, Daten über Eignung und Verlässlichkeit, Bestätigung der Bestellung, Bescheinigung über die Bestellung und Vereidigung, jagdliche Funktionen,

g) von fachlich befähigten Personen nach § 38 Abs. 3: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Jagdgebietszuordnung, jagdliche Funktionen,

h) von Sachverständigen nach § 39 Abs. 1: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Jagdgebietszuordnung, jagdliche Funktionen,

i) von nach § 52a ermächtigten Personen: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Ermächtigungsschreiben,

j) vom Jäger, das sind Personen, die die Prüfung nach § 28 Abs. 2 erfolgreich abgelegt haben oder im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte sind oder waren: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über Verlässlichkeit, Daten über die Versagung der Ausstellung und den Entzug der Jagdkarte, Waffenverbot nach § 5 Abs. 5 des Zivildienstgesetzes 1986, rechtskräftige Verurteilungen nach den §§ 137 ff des Strafgesetzbuches einschließlich Datum der Rechtskraft, getätigte Abschüsse,

k) vom Jagdgast: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über das Berechtigungsdokument, Daten über eine erteilte Jagderlaubnis, Jagdgebietszuordnung, getätigte Abschüsse,

l) vom Bewerber zur Jagdprüfung: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Daten über die abgelegte Prüfung und allfälliger Wiederholungen,

m) vom Mitglied des Tiroler Jägerverbandes: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Disziplinarerkenntnisse nach § 64 Abs. 4 lit. b einschließlich des Datums der Rechtskraft, Funktionen im Tiroler Jägerverband einschließlich Daten über die Wahl bzw. Bestellung,

n) vom Mitglied der Prüfungskommission: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, jagdliche Funktionen,

o) vom Mitglied des Bezirksjagdbeirates: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, jagdliche Funktionen,

p) von Personen, die wegen des Eingriffs in fremdes Jagdrecht nach den §§ 137 ff des Strafgesetzbuches rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurden: Identifikationsdaten, Adressdaten, geahndetes Delikt, Datum der Rechtskraft der Verurteilung,

q) von Personen, denen ein anderes Bundesland die Ausstellung der Jagdkarte versagt oder deren Jagdkarte von einem anderen Bundesland eingezogen wurde: Identifikationsdaten, Adressdaten, Daten über die Versagung der Ausstellung der Jagdkarte, Daten über den Entzug der Jagdkarte.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen folgende Daten an den Tiroler Jägerverband übermitteln, sofern die angeführten Personen Verbandsmitglieder sind und diese Daten für den Tiroler Jägerverband für die Pflege und Förderung der Jagd, die Aus- und Fortbildung des Jagdschutzpersonals, den Abschluss der Jagdhaftpflichtversicherung für seine Mitglieder, die Schaffung von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die im Jagdschutz tätigen Personen und ihre Hinterbliebenen, die Fortbildung und weidmännische Erziehung seiner Mitglieder, die Mitgliederverwaltung sowie die Ahndung von Verletzungen des Disziplinarrechts jeweils erforderlich sind:

a) vom Jagdausübungsberechtigten: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet und die Art der Bewirtschaftung, Bestellung eines Jagdleiters einschließlich dessen Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis und Ausgabe von Jagdgastkarten, Jagderlaubnisdaten, Trophäenbewertungen,

b) vom Jagdpächter: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten, Daten über das Jagdgebiet,

c) vom Jagdleiter: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus, Daten über das Jagdgebiet, Befugnis zur Erteilung einer Jagderlaubnis und Ausgabe von Jagdgastkarten, Jagderlaubnisdaten, Abschusspläne und Abschusslisten,

d) vom Jagdaufseher bzw. Berufsjäger: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Jagdgebietenzuordnung,

e) vom Hegemeister: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Jagdgebietenzuordnung, Bestätigung der Bestellung,

f) vom Jäger: Identifikationsdaten samt Lichtbild, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Jagdkartendaten einschließlich Gültigkeitsstatus,

g) vom Mitglied der Prüfungskommission: Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, jagdliche Funktionen.

(3) Der Tiroler Jägerverband darf Daten nach Abs. 2 sowie folgende Daten seiner Mitglieder verwenden, sofern diese Daten für die Pflege und Förderung der Jagd, die Fortbildung und weidmännische Erziehung seiner Mitglieder, die Aus- und Fortbildung des Jagdschutzpersonals, den Abschluss der Jagdhaftpflichtversicherung für seine Mitglieder, die Schaffung von Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen für die im Jagdschutz tätigen Personen und ihre Hinterbliebenen, die Mitgliederverwaltung sowie die Ahndung von Verletzungen des Disziplinarrechts jeweils erforderlich sind:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Disziplinarerkenntnisse einschließlich des Datums der Rechtskraft, Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, Funktionen im Tiroler Jägerverband.

(4) Der Tiroler Jägerverband darf folgende Daten seiner Mitglieder an das Amt der Tiroler Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden übermitteln, sofern diese Daten für die Einziehung von Jagdkarten und die Prüfung eines aufrechten Haftpflichtversicherungsverhältnisses jeweils erforderlich sind:

Identifikationsdaten, Adressdaten, Disziplinarerkenntnisse nach § 64 Abs. 4 lit. b einschließlich des Datums der Rechtskraft, Abschluss einer Jagdhaftpflichtversicherung.

(5) Das Amt der Tiroler Landesregierung darf Identifikationsdaten, Adressdaten sowie Daten über die Verweigerung der Ausstellung und die Einziehung der Jagdkarte von Jägern an die Jagdbehörden anderer Bundesländer übermitteln, sofern diese Daten für die Verweigerung der Ausstellung und die Einziehung der Jagd-

karte oder einer ähnlichen Erlaubnis, die zur Jagdausübung berechtigt, durch diese Behörden jeweils erforderlich sind.

(6) Das Amt der Tiroler Landesregierung hat als Betreiber der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) sicherzustellen, dass

a) der Zugriff auf jene Daten eingeschränkt wird, die zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht jeweils erforderlich sind,

b) von Organen mit Zugriffsrecht nur auf einen für sie eingerichteten Bereich zugegriffen werden kann und

c) Zugriffe auf Daten nur in indirekt personenbezogener Form erfolgen dürfen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht jeweils ausreichend ist.

(7) Das Amt der Tiroler Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Tiroler Jägerverband haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(8) Personenbezogene Daten sind längstens fünf Jahre nach Erreichung des jeweiligen Verwendungszweckes zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren oder zur Erfüllung einer der Aufgaben der Organe mit Zugriffsrecht weiter benötigt werden.“

30. Die bisherigen Abschnitte 12 und 13 erhalten die Abschnittsbezeichnungen „13“ und „14“.

31. Der Abs. 3 des § 69 wird aufgehoben.

32. Im Abs. 1 des § 70 hat die lit. n zu lauten:

„n) die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 lit. a, b, c, d, g, h, i, j, l oder m missachtet,“

33. Im Abs. 1 des § 70 hat die lit. s zu lauten:

„s) entgegen dem § 52 Abs. 1 den ihm bescheidmäßig aufgetragenen Abschuss nicht entsprechend dem behördlichen Auftrag tätigt oder entgegen dem § 52 Abs. 2 die ihm bescheidmäßig aufgetragenen Maßnahmen nicht entsprechend dem behördlichen Auftrag durchführt,“

34. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf bundesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der im Folgenden jeweils angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009,

2. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

3. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007,

4. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2009,

5. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2008,

6. Waffengesetz 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,

7. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2009.“

Artikel II

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Bezirksjägermeister nach § 18 Abs. 1 der Satzungen des Tiroler Jägerverbandes bestellten Hegemeister gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als Hegemeister nach § 62a; mit der Erlassung der Verordnungen über die Hegebezirke nach § 50a durch die Bezirksverwaltungsbehörden hat der Bezirksjägermeister diesen Hegemeistern einen Hegebezirk zuzuweisen.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Hegemeister bis spätestens 31. Dezember 2010 nach § 62a Abs. 5 zu bestätigen und in Eid und Pflicht zu nehmen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2010 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 4, 5, 9, 10, 14, 15, soweit dieser die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung des Abschussplanes, der Abschussliste, der Zählblätter und der Abschussmeldungen betrifft, und 25, soweit dieser die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Erhebungsergebnissen, Stellungnahmen, Bescheinigungen und Bestätigungen betrifft, tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

(3) Art. I Z. 3, 6, 8, 16, 19, 23, 27, 28, 29, 30, 31 und 34 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(4) Verordnungen über die Hegebezirke nach § 50a können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:
Platter

9. Gesetz vom 17. Dezember 2009, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz, das Tiroler Grundversorgungsgesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz und das Tiroler Pflegegeldgesetz geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 20/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 71/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 4 des § 15 hat die lit. d zu lauten:

„d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches,“

2. Im Abs. 2 des § 40 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 23 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Reheis

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Artikel III

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBL. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 des § 35 wird im dritten Satz die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel IV

Das Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBL. Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 8/2009, wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 des § 35 wird die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2009“ durch die Wortfolge „mit dem Ablauf des 31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

10. Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2010, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strass im Zillertal festgelegt wird

Aufgrund des § 31a Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Strass im Zillertal wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungs-

konzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Strass im Zillertal bis spätestens 6. April 2012 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

11 • Verordnung der Landesregierung vom 19. Jänner 2010, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird

Aufgrund der §§ 89a Abs. 7a und 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung der Tarife für das Abschleppen und die Verwahrung von Fahrzeugen in der Landeshauptstadt Innsbruck, LGBl. Nr. 2/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3

Tarife

(1) Die Tarife für die Abschleppfahrt und für das Zurseitstellen werden für

- a) einspurige Fahrzeuge mit 216,- Euro und
- b) mehrspurige Fahrzeuge mit 240,- Euro

festgesetzt.

(2) Der Tarif für die Verwahrung wird

- a) bis zum Ablauf des ersten auf die Entfernung fol-

genden Tages für

1. einspurige Fahrzeuge mit 12,- Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 14,40 Euro,

b) ab dem zweiten auf die Entfernung folgenden Tag bis zum Ablauf des siebten Tages pro angefangenem Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 6,- Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 7,20 Euro und

c) ab dem achten auf die Entfernung folgenden Tag pro angefangenem Tag für

1. einspurige Fahrzeuge mit 3,- Euro und
2. mehrspurige Fahrzeuge mit 3,60 Euro

festgesetzt.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschleppt, zur Seite gestellt oder in Verwahrung genommen worden sind.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 503.
Druck: Eigendruck